

Ferienbetreuung in Rheinland-Pfalz

Landesförderung

A. Vorbemerkung

Das Land fördert die Ferienbetreuung von Schulkindern (Grundschule und Sekundarstufe I), die in Trägerschaft von freien oder öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder freien Initiativen vor Ort durchgeführt wird. Die planerische Gesamtverantwortung für den Bereich der Ferienbetreuung (Bedarfsfeststellung und Abstimmung mit bestehenden Maßnahmen), das Antragsrecht sowie die Nachweisführung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz gegenüber dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend liegt beim jeweils zuständigen Jugendamt.

Jedes Jugendamt in Rheinland-Pfalz kann - vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - jeweils bis zu 7.500 € Landesförderung beantragen.

B. Förderkriterien

- 1. Altersgrenzen:**
Das Land fördert Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Sekundarstufe I.
- 2. Zeitlicher Umfang:**
Geförderte Maßnahmen der Ferienbetreuung müssen mindestens 2 Wochen (2 x 5 Tage) mit einem täglichen Betreuungsangebot von in der Regel 8 Zeitstunden umfassen.
- 3. Verpflegung der Kinder:**
Eine Maßnahme der Ferienbetreuung muss eine tägliche Mittagsverpflegung beinhalten.
- 4. Pädagogische Betreuung:**
Der Träger der Maßnahme hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen. Im Falle von Veranstaltungen, die nicht anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, bestätigt das Jugendamt die fachliche Geeignetheit des Trägers der Maßnahme.
- 5. Zielgruppe der Ferienbetreuung:**
Die Maßnahme der Ferienbetreuung soll bevorzugt für Kinder berufstätiger Eltern, Alleinerziehender und Eltern, deren Kinder eine Ganztagschule besuchen, angeboten werden.
- 6. Elternbeitrag:**
Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung soll 5 €/Tag/Kind nicht überschreiten.

C. Förderhöhe und Verfahren:

1. Das Land fördert Ferienbetreuung nach Maßgabe der vorgenannten Förderkriterien mit 5 €/Tag/Kind.
2. Jedes Jugendamt kann eine Landesförderung von jeweils bis zu 7.500 € beantragen. Damit können bis zu 1.500 „Teilnehmertage“ gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Die Landesförderung kann auf mehrere 2- bis 3-wöchige Maßnahmen der Ferienbetreuung verteilt werden.
4. Eine nach diesem Programm geförderte Maßnahme der Ferienbetreuung kann nicht zusätzlich aus weiteren Förderprogrammen des Landes unterstützt werden. Unberührt bleibt die Förderung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern nach der VV des (damaligen) Ministeriums für Soziales und Familie vom 30.06.1988 „Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und Lehrgängen für ehrenamtliche Helfer“.
5. Das Jugendamt beantragt bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der ersten Maßnahme die Landesförderung für alle in seinem Zuständigkeitsbereich geplanten Maßnahmen auf dem Formblatt gem. Anlage 1. Für jede einzelne Maßnahme ist ein eigener Antrag vorzulegen.
6. Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend. Das Ministerium bewilligt die Landesförderung in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist ebenfalls gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.